

WEBINAR "UMGANG MIT DEN NEUEN BESTIMMUNGEN GEGEN GREENWASHING (EMPCO)"

ONLINE-EVENT, 17.09.2026, 13:00 - 14:00 UHR



Vortragende / Moderation

- Moderation: Wolfgang Huber, LL.M. (WU); Referent der sparte.industrie der WKOÖ
- Vortragende:



© Julia Spicker_Haslinger Nagele

Mag. Klara Fuchs
Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH



© Julia Spicker_Haslinger Nagele

Mag. Sissy Kitzmüller, B.A.
Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH



Green Claims

AGENDA

- **Definition Green Claims**
- **Rechtlicher Hintergrund** (EU-Richtlinien und Umsetzung in Österreich)
- **Neue Verbotstatbestände**
 1. Allgemeine, nicht nachweisbare Umweltaussagen
 2. Werbung mit Klimaneutralität auf Basis von Kompensation
 3. Werbung mit irrelevanten oder gesetzlich vorausgesetzten Tatsachen
 4. Werbung mit nicht nachweisbaren Nachhaltigkeitszielen
 5. Private Nachhaltigkeitssiegel
- **Sanktionen**
- **Dos and Don'ts**
- **Handlungsempfehlungen**
- **EmpCo-Checklist**

GREEN CLAIMS – DEFINITION

Green Claims sind durch ein Unternehmen getätigte Umweltaussagen, die den Eindruck positiver, neutraler oder weniger schädlicher Umweltauswirkungen eines Produktes, einer Dienstleistung oder eines Unternehmens vermitteln.

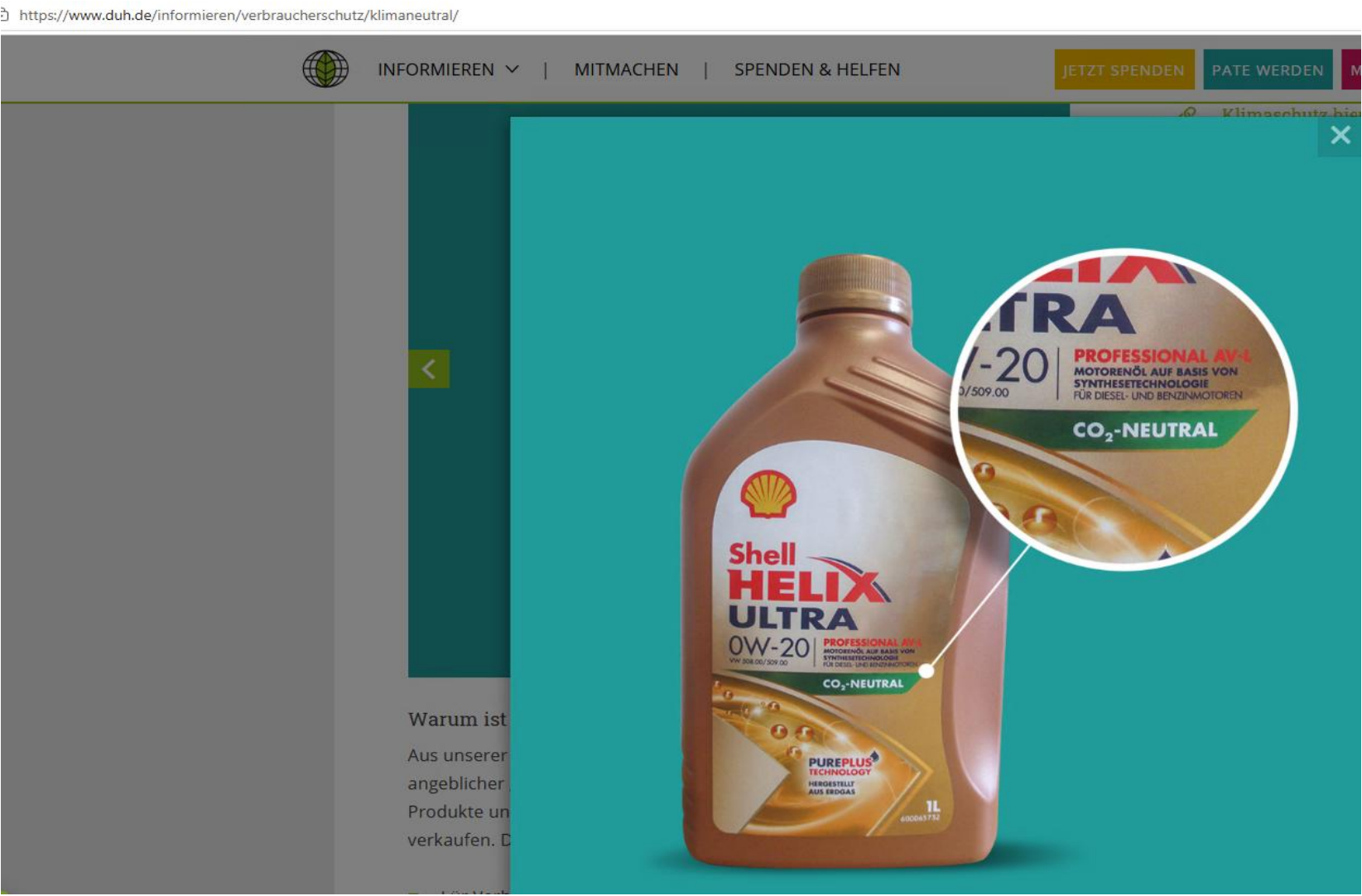
- **Darstellungsformen von Umweltaussagen:**

- Texte
- Bilder
- Graphische Darstellungen wie Symbole und Etiketten
- Marken- und Firmennamen (diese sind explizit nicht ausgenommen)
- Produktbezeichnungen



Voraussetzung: Die Aussage wird **von Verbrauchern** in **einem kommerziellen Kontext** als positive Umweltleistung aufgefasst.

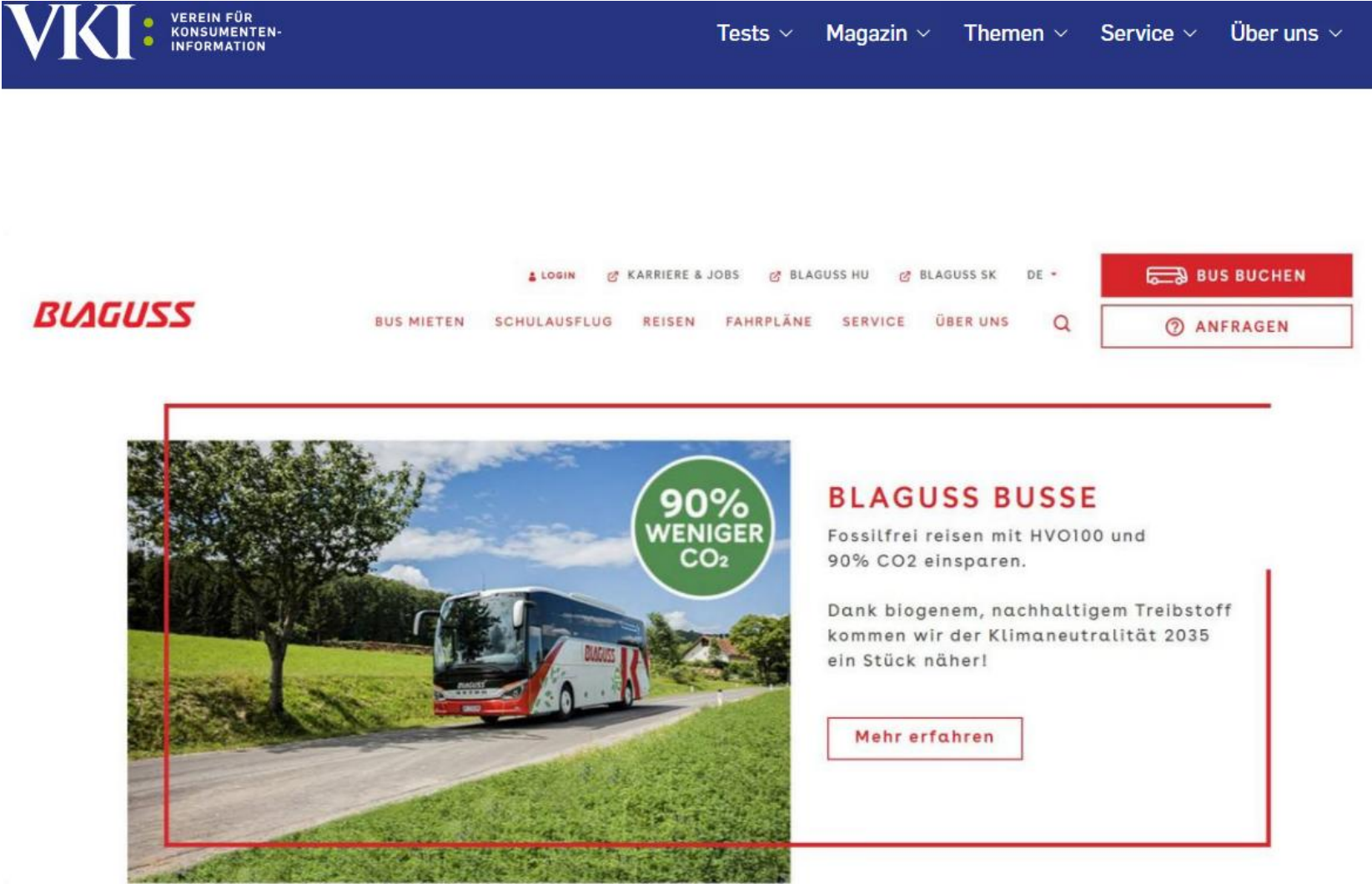
BEISPIELE TEXTLICHE GREEN CLAIMS



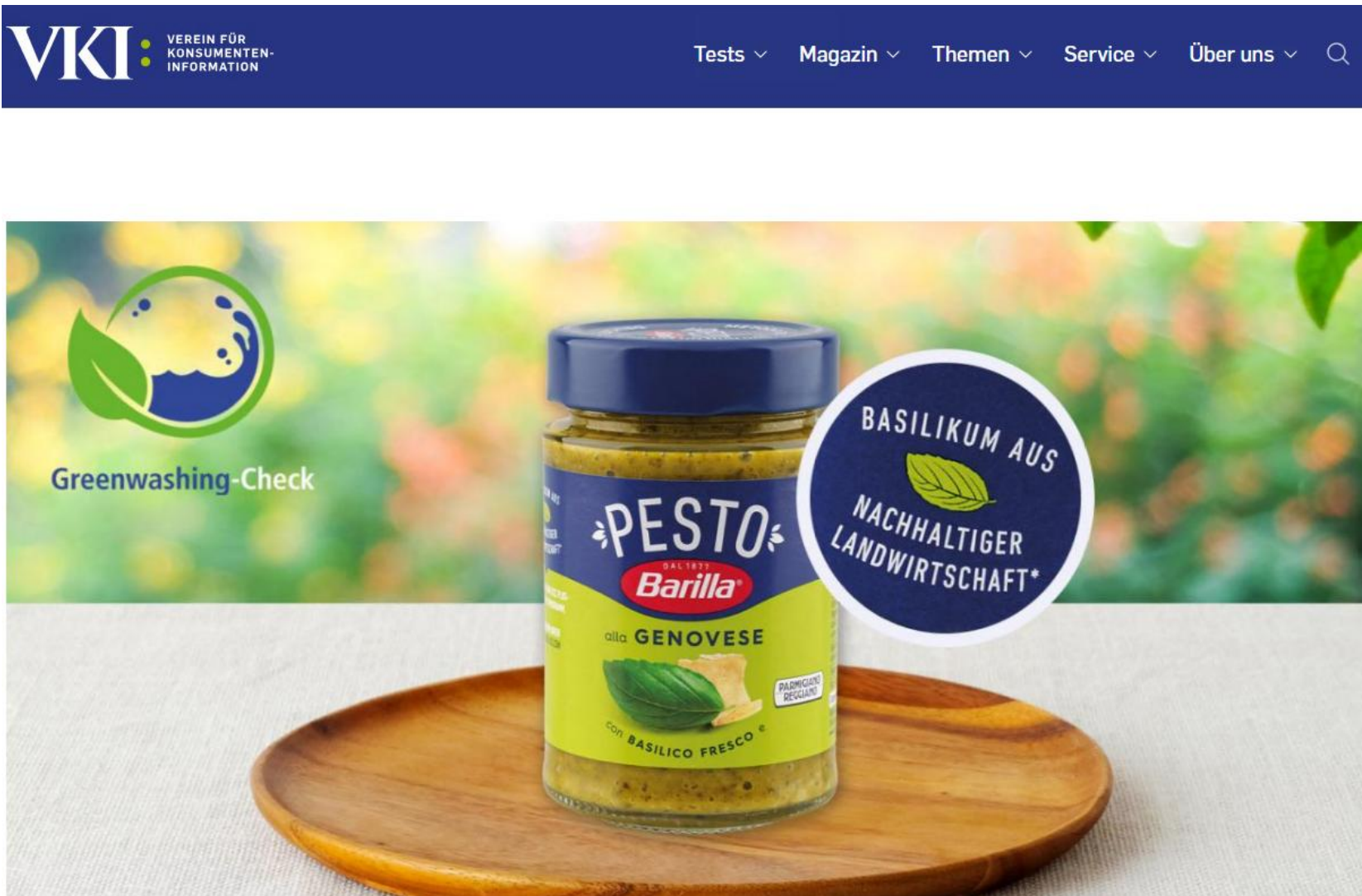
HTTPS://WWW.DUH.DE/INFORMIEREN/VERBRAUCHERSCHUTZ/KLIMANEUTRAL/



HTTPS://WWW.GRUENWELT.AT/



HTTPS://KONSUMENT.AT/GWC/BLAGUSS HINWEIS: WEBSITE VON BLAGUSS WURDE OFFLINE GENOMMEN



HTTPS://KONSUMENT.AT/BARILLA-PESTO-POSSE-DER-BARILLA-BOSSE

BEISPIELE BILDLICHE GREEN CLAIMS



EUROPARECHTLICHER HINTERGRUND

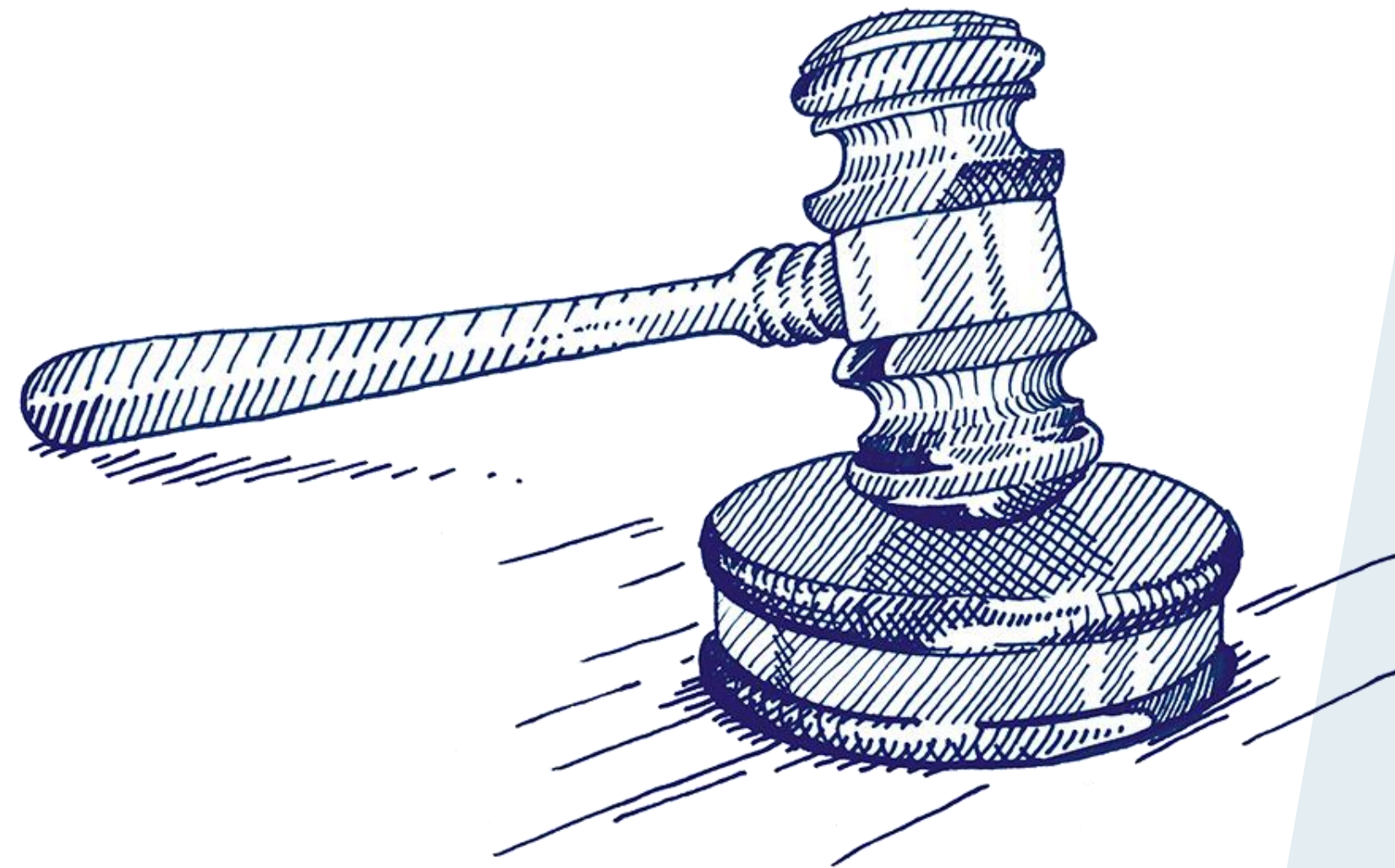
Die Bestrebungen sind Teil des „**European Green Deal**“

Die Green Claims RL

- Vorschlag der Kommission, der bisher nicht beschlossen wurde. Ihr Beschluss ist zumindest fraglich.
- Ziel ist die Aktualisierung des EU-Verbraucherrechts, um den Schutz der VerbraucherInnen sicherzustellen

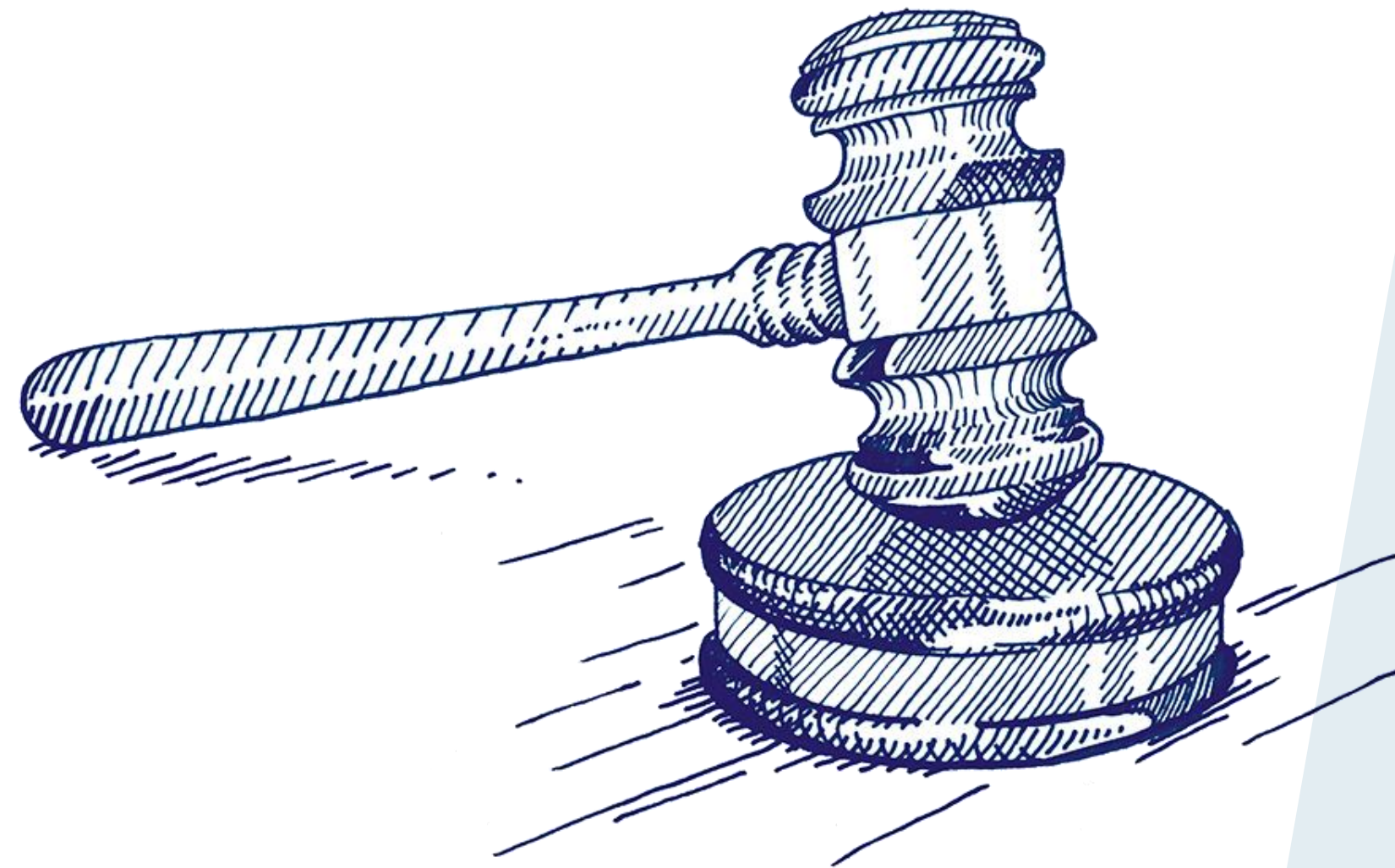
Die Empowering Consumers RL

- Ändert die Unlautere Geschäftspraktiken Richtlinie (UGP-RL) und die Verbraucherschutzrichtlinie
- Umsetzung in Österreich findet vorrangig im UWG statt



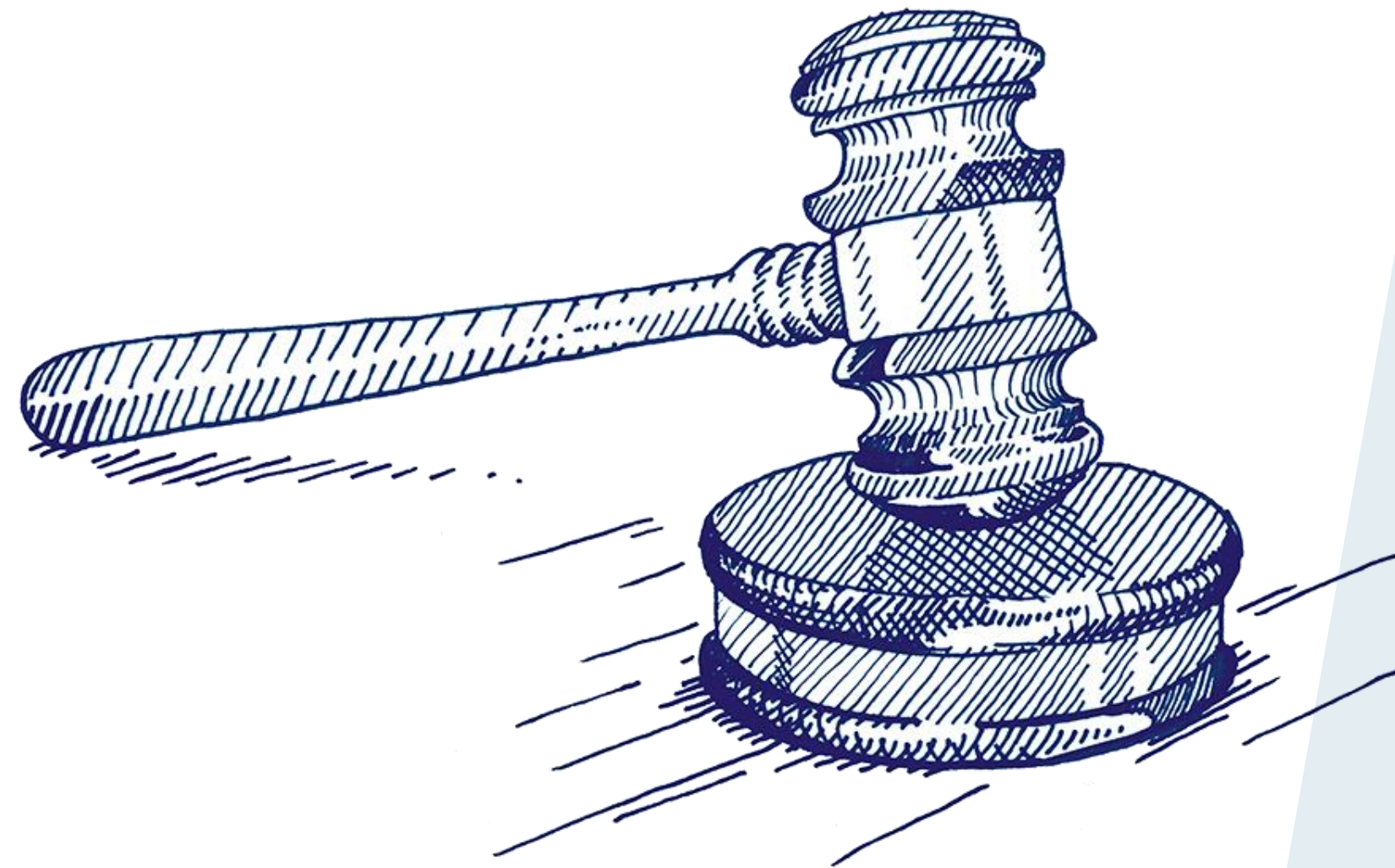
DIE „GREEN CLAIMS RL“

- **Bezeichnung:** 2023/0085
- **Kurztitel:** Green Claims-RL
- **Spätestens anzuwenden ab:** unklar, da der Vorschlag der Kommission nicht beschlossen wurde
- **Anwendungsbereich:**
 - B2C, Kleinstunternehmer (<10 Beschäftigte, <EUR 2 Mio. Umsatz) sind ausgenommen
- **Wesentliche Inhalte**
 - Vorabverifizierung von Umweltaussagen (verpflichtende ex-ante Prüfung)
 - Unabhängige, akkreditierte Prüfstelle erteilt EU-weit gültige Konformitätsbescheinigung



DIE „EMPOWERING CONSUMERS RL“

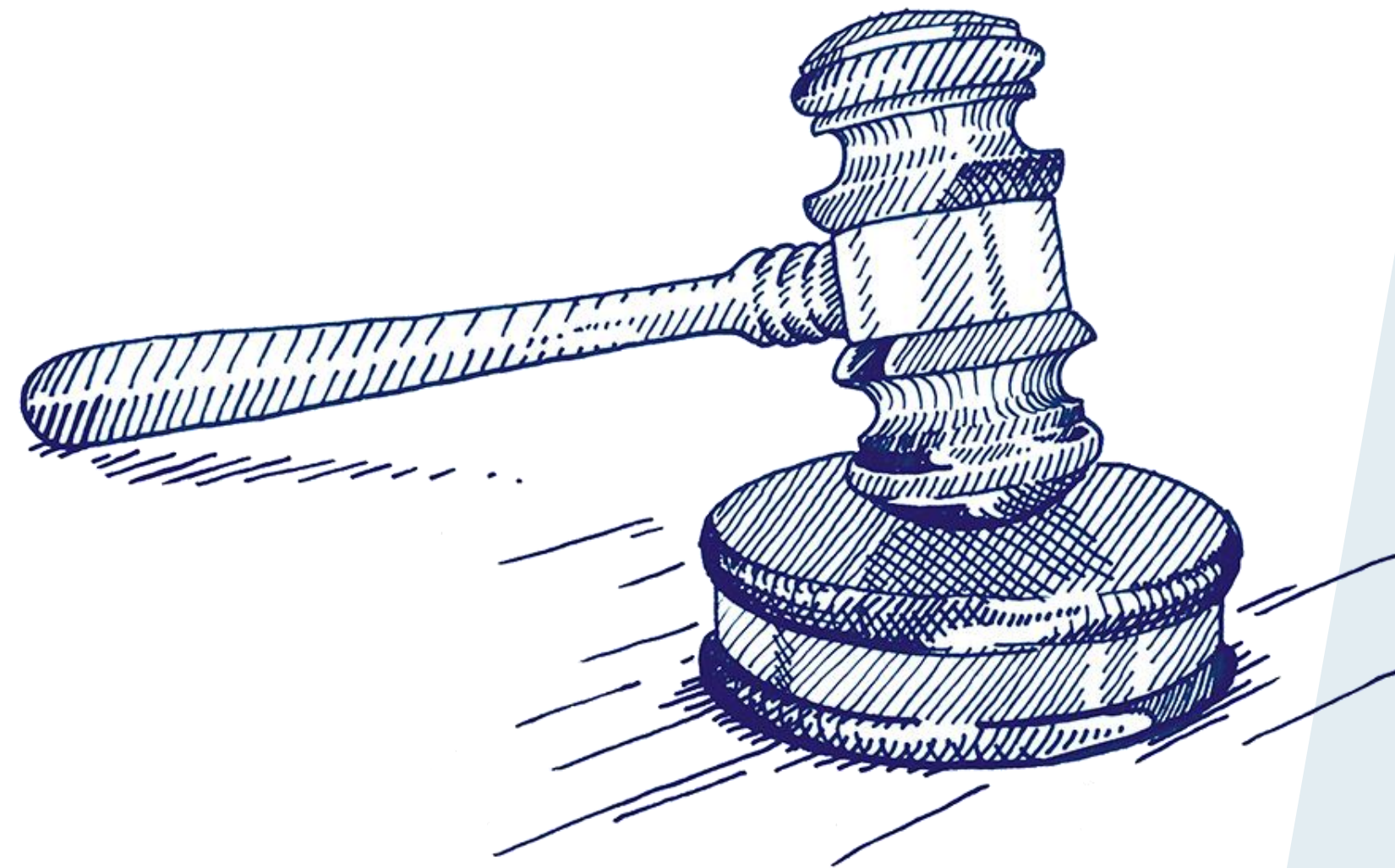
- **Bezeichnung:** Richtlinie (EU) 2024/825
- **Kurztitel:** EmpCo
- **Spätestens anzuwenden ab:** 27.09.2026
- **Anwendungsbereich:**
 - Gilt für alle Unternehmen, die Geschäftspraktiken betreiben
 - Keine Ausnahme für Kleinstunternehmen
 - Grundsätzlich ist nur der B2C-Bereich erfasst
 - **ACHTUNG:** Auch die **B2B-Kommunikation kann erfasst sein**, wenn diese in die Verbraucherkommunikation einfließt bzw für den Endverbraucher ersichtlich wird



UMSETZUNG IN ÖSTERREICH

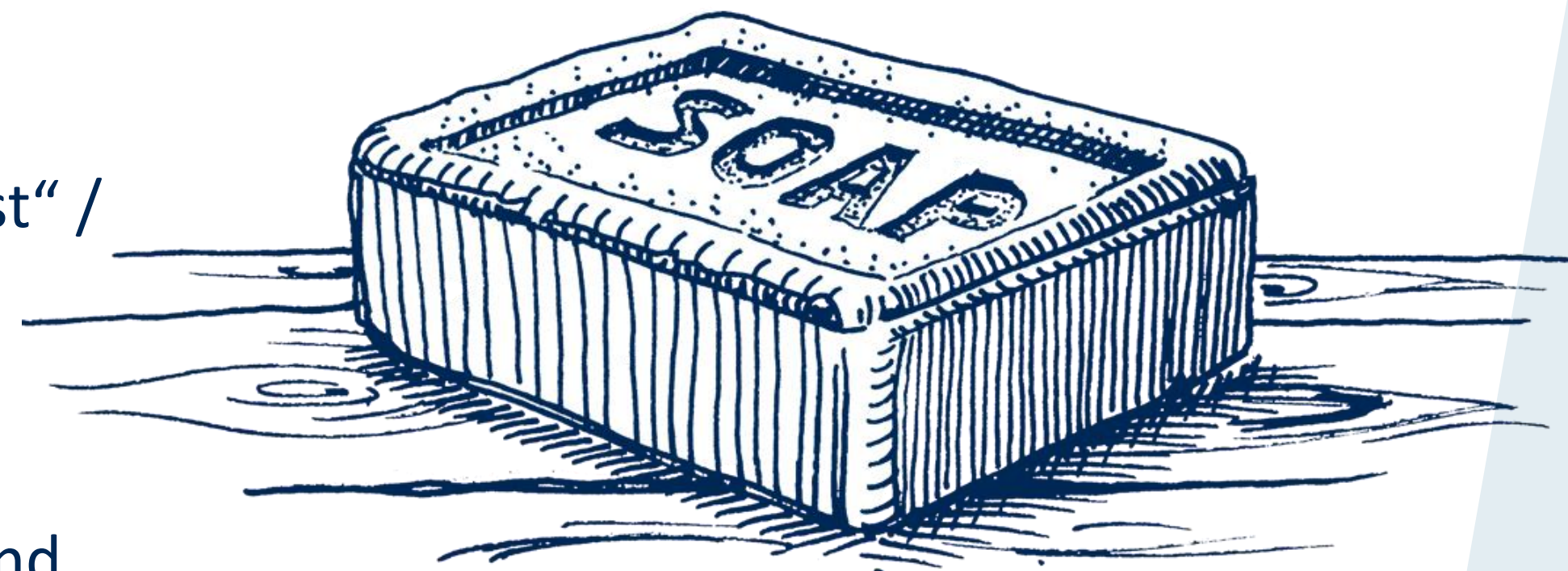
Zweigleisige Umsetzung, da die EmpCo zwei Richtlinien ändert:

- **UWG-Novelle 2026** (Umsetzung der Änderungen der UGP-Richtlinie; Beschluss des Nationalrats am 07.07.2026)
- **Verbraucherrechtsänderungsgesetz 2026 mit dem das FAGG und das KSchG geändert werden** (Umsetzung der Änderungen der Verbraucherrechte-Richtlinie)
 - Ergänzende Informationspflichten der Unternehmer zur Haltbarkeit und Reparierbarkeit eines Produktes (harmonisierte Kennzeichnung)
 - Ergänzende Informationspflichten über die wesentlichen Elemente der Gewährleistung (harmonisierte Mitteilung)



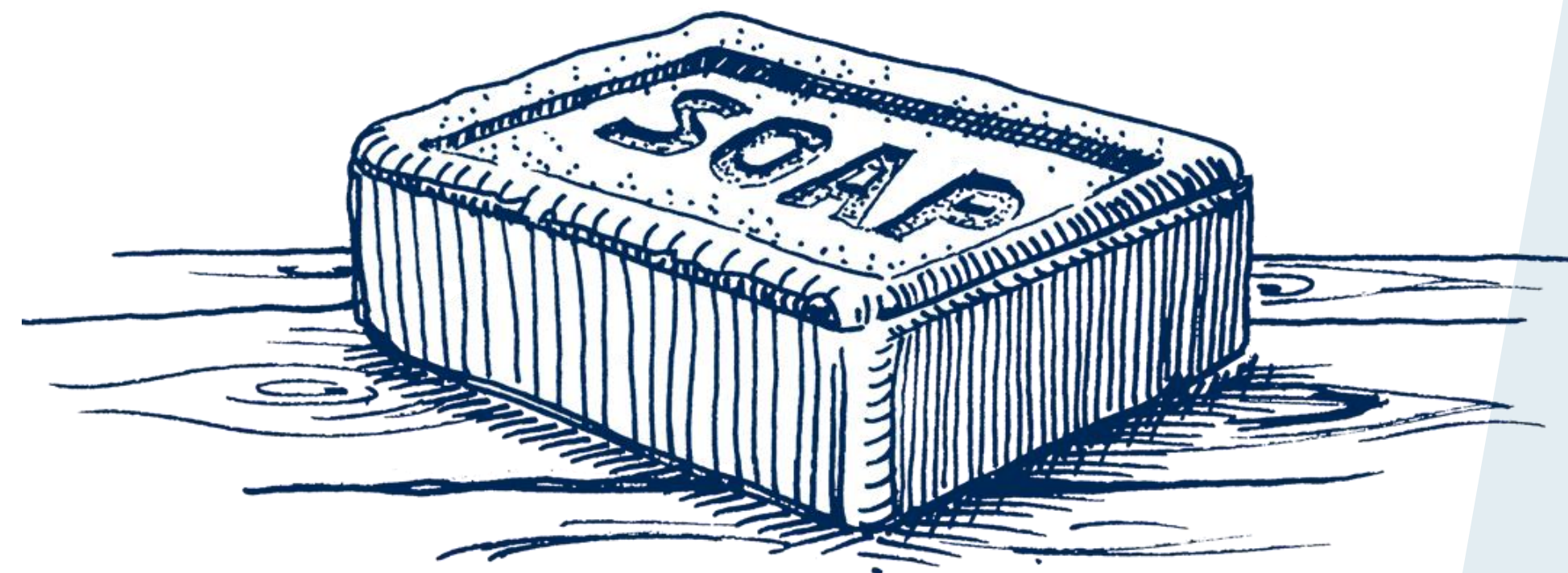
DIE ÄNDERUNGEN DES UWG

- **Aufnahme neuer Begriffsbestimmungen**
(Umweltaussage, allgemeine Umweltaussage, Nachhaltigkeitssiegel, Zertifizierungssystem, anerkannte hervorragende Umweltleistung etc)
- **Aufnahme 12 neuer Verbotstatbestände** („Black List“ / Per-se-Verbote)
 - **(Allgemeine) Umweltaussagen & Nachhaltigkeitssiegel**
 - strengere Anforderungen an Green Claims und deren Nachweis
 - Anforderungen an Nachhaltigkeitssiegel und Zertifizierungssysteme
 - Einschränkungen bei klimabezogenen Aussagen und Kompensationsmodellen
 - **Weitere irreführende Nachhaltigkeitsangaben**
 - **Haltbarkeit, Obsoleszenz & Reparierbarkeit**



ÜBERGANGSREGELUNGEN

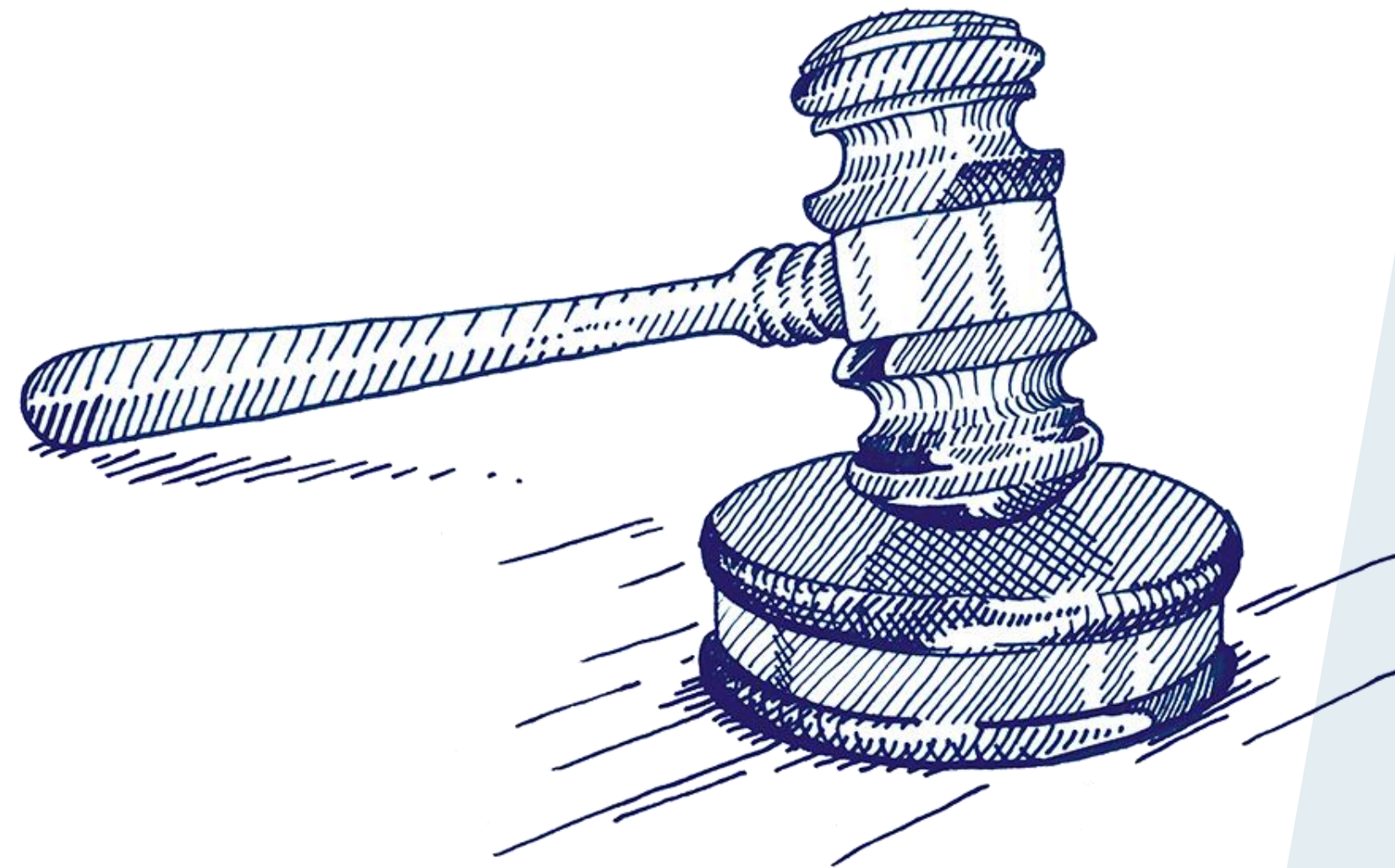
- Das UWG sieht vor, dass zivilrechtliche Ansprüche erst **drei Jahre nach dem 27.09.2026** geltend gemacht werden können, wenn das Produkt **vor dem 27.09.2026 in Verkehr gebracht wurde**
 - Es ist umstritten ob diese Bestimmung Richtlinien-konform ist
- Das (nicht verbindliche) „Common Understanding der EU“ zum **Umgang mit Altbeständen** sieht vor, dass die staatlichen Behörden in Einzelfällen statt Strafen mit Beratung agieren können
 - Der Wille des Unternehmens die Bestimmungen zu befolgen, muss sichtbar sein
 - Gilt vor allem in Härtefällen, wo Strafen ein Unternehmen unangemessen hart treffen würden



AUSGEWÄHLTE WESENTLICHE VERBOTSTATBESTÄNDE

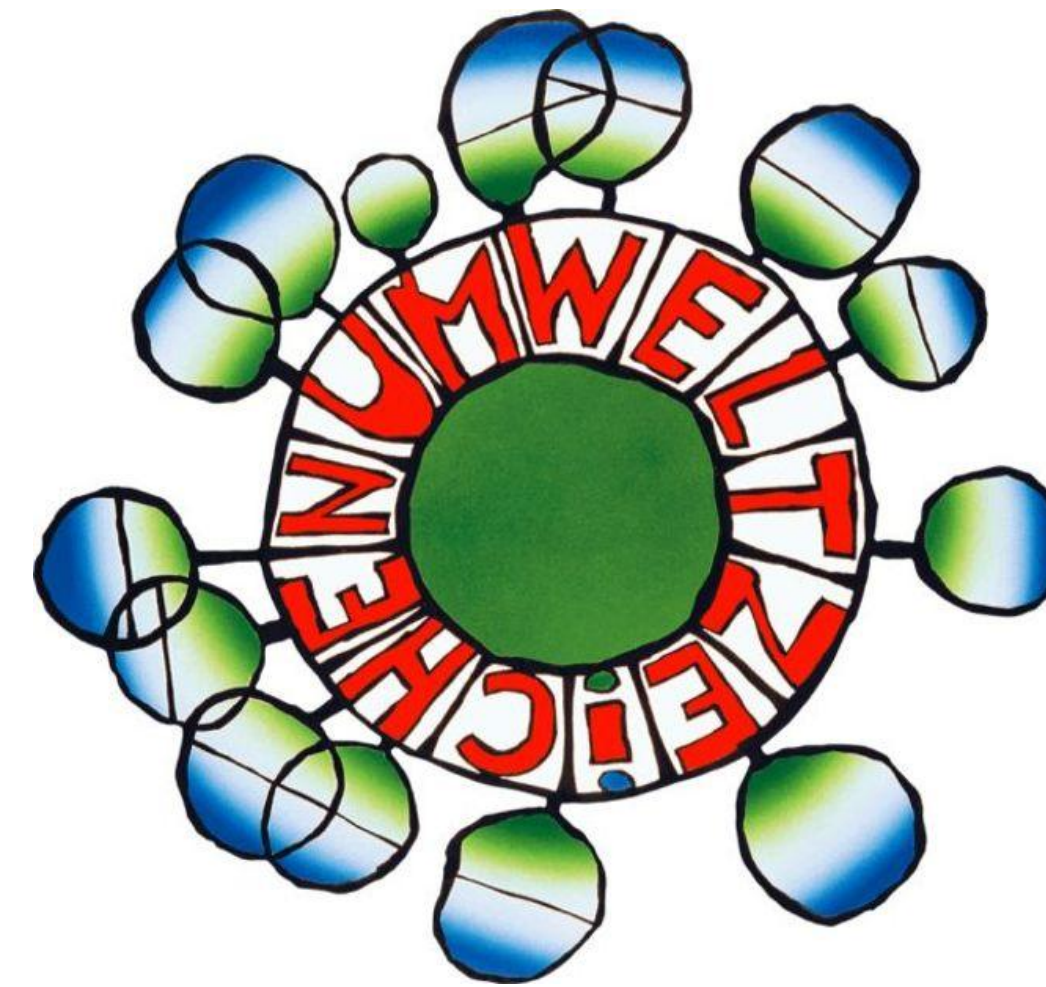
(„BLACK-LIST“ / PER-SE-VERBOTE)

1. Allgemeine, nicht nachweisbare Umweltaussagen
2. Werbung mit Klimaneutralität auf Basis von Kompensation
3. Werbung mit irrelevanten oder gesetzlich vorausgesetzten Tatsachen
4. Werbung mit Nachhaltigkeitszielen ohne Umsetzungsplan
5. Private Nachhaltigkeitssiegel



1. ALLGEMEINE, NICHT NACHWEISBARE UMWELTAUSSAGEN

- **Allgemeine Umweltaussagen** sind verboten, wenn keine **anerkannte hervorragende Umweltleistung** (zB ö Umweltzeichen) nachgewiesen werden kann.
- **Beispiele:** öko, nachhaltig, bio, regional, grün, umweltgerecht, klimafreundlich, energieeffizient etc
- Auch Umweltaussagen, die in Bezug auf das gesamte Produkt bzw die gesamte Geschäftstätigkeit getätigt werden, in Wahrheit aber **nur auf einen bestimmten Teilaspekt** zutreffen, sind unlauter.



[UZ-LOGO_TRANSPARENT.JPG \(660x620\)](#)

2. WERBUNG MIT KLIMANEUTRALITÄT

- **Aussagen über eine neutrale, verringerte oder positive Umweltwirkung** sind verboten, wenn diese auf einer Kompensationsleistung zum Ausgleich von Treibhausgasemissionen beruhen
 - Kompensation erfolgt insb durch Ausgleichleistungen (häufig Zahlungen), die dann für „klimafreundliche“ Projekte verwendet werden
 - Erfasst ist auch Kompensation durch Emissionszertifikate
- **Beispiele:** CO₂-Neutral, klimaneutral etc



[IRREFÜHRENDE WERBUNG MIT KLIMANEUTRALITÄT – DEUTSCHE UMWELTHILFE E.V.](#)

3. WERBUNG MIT TATSACHEN DIE IRRELEVANT ODER VORAUSGESETZT SIND

- Verboten ist die Werbung mit Tatsachen, die **vorausgesetzt** werden oder **gesetzlich** für alle Produkte der jeweiligen Produktkategorie gelten
- Beispiele:
 - ökologisches Wasser (wird vorausgesetzt)
 - frei vom Farbstoff Silber (der Farbstoff ist seit 01.05.2026 EU-weit verboten)
 - Glutenfreie Seife (irrelevante Tatsache)



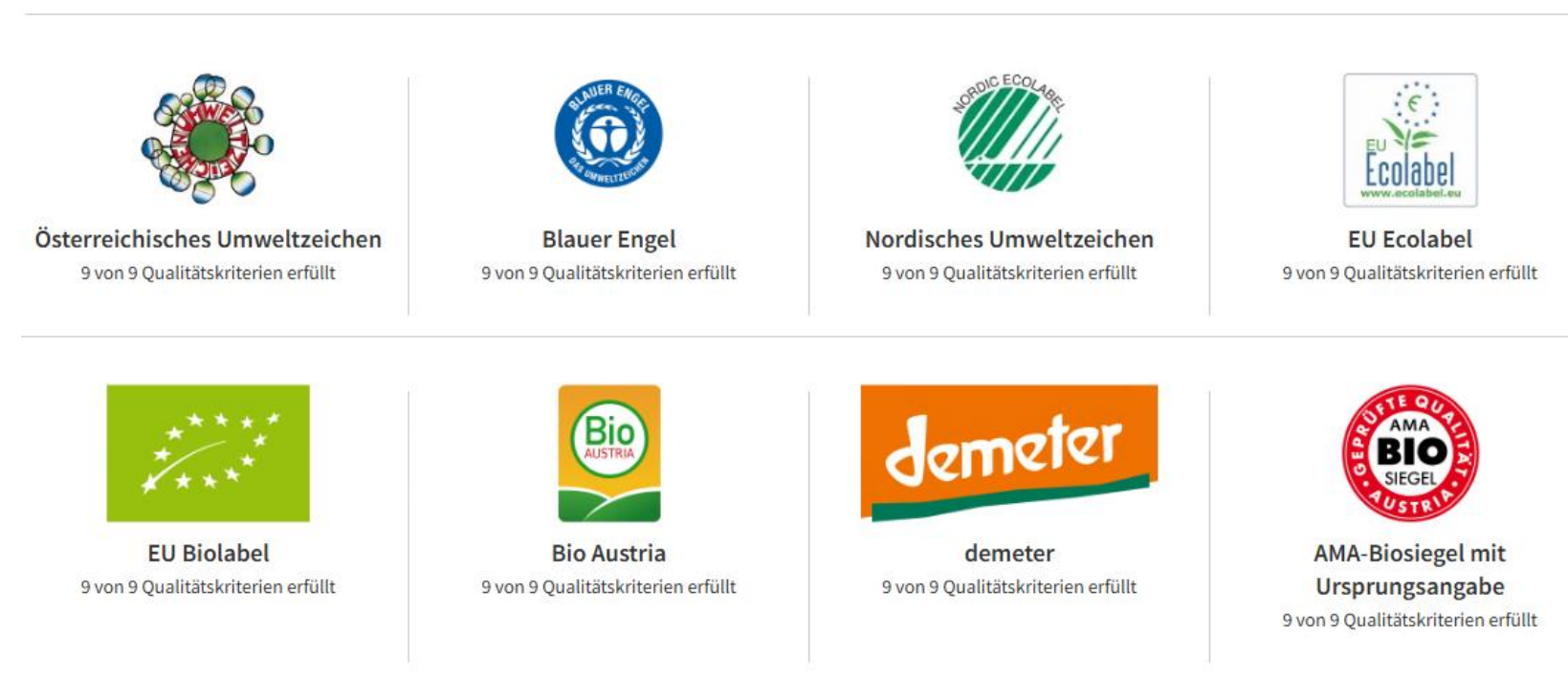
[VÖSLAUER: BLEIBT-DRAN-VERSCHLUSS | KONSUMENT.AT](https://www.konsument.at/voeslauer-bleibt-dran-verschluss)

4. WERBUNG MIT ZUKÜNFTIGEN NACHHALTIGKEITSZIELEN

- **Umweltaussagen betreffend die Zukunft** können unzulässig sein, wenn sie nicht durch einen realistischen Umsetzungsplan, gestützt werden.
- **Beispiele:**
 - „*Wir werden Klimaneutral*“
 - „*Wir sind bis 2030 klimaneutral*“
 - „*Bis 2040 stammt unsere gesamte Energie aus erneuerbaren Energieträgern*“
- **Zulässigkeitsvoraussetzungen:**
 - Die Aussagen sind mit einem **klaren, detaillierten, realistischen und budgetierten Umsetzungsplan** belegbar.
 - Dieser muss von einem **externen (unabhängigen)**, Sachverständigen überprüft worden sein.
 - Zusätzlich ist ein **regelmäßiges externes Monitoring** notwendig.

5. PRIVATE NACHHALTIGKEITSSIEGEL

- Verboten ist das **Verwenden von Nachhaltigkeitssiegeln**, die nicht auf einem Zertifizierungssystem beruhen oder nicht von staatlichen Stellen festgesetzt wurden.
- Beispiele: EU-Eco-Label, das österreichische Umweltzeichen, das AMA-Gütesiegel oder der deutsche blaue Engel
- **Voraussetzungen für EmpCo-konformes Zertifizierungssystem:**
 1. Steht allen Gewerbetreibenden offen
 2. Systemanforderungen werden mit externen Sachverständigen und Interessensträgern ausgearbeitet
 3. Verfahren für Verstößen gegen die Systemanforderungen
 4. Überwachung der Einhaltung der Systemanforderungen durch einen unabhängigen Dritten



[LABEL ARCHIVE - BEWUSSTKAUFEN.AT](https://www.bewusstkaufen.at/label-archive)

EXKURS: SOCIAL WASHING

Ökologische und soziale Merkmale = wesentliche Produktmerkmale

Auch soziale Aussagen können unter die Irreführungstatbestände fallen:

- Arbeitsbedingungen (zB „familienfreundlich“, „Work-Life-Balance“)
- Soziale Initiativen (zB Tierschutz, karitative Kooperationen)
- Gleichbehandlung und Diversität

Besonders riskant: Siegel ohne fundierte Grundlage

- „Bester Arbeitgeber“, „Familienfreundlicher Betrieb“, „Certified for Diversity“
- Können künftig als Nachhaltigkeitssiegel gelten und müssen EmpCo-Anforderungen erfüllen



[HTTPS://WWW.FAMISIEGEL.DE/](https://www.famisiegel.de/)

BEISPIELE

RISKANT	VERBESSERT
Regionales Fleisch	Fleisch aus Oberösterreich
Umweltfreundliche Lieferung	Lieferung ausschließlich mit Elektrofahrzeugen
Ökologische Verpackung	Verpackung aus zu 100% recyceltem Material
Grüner Strom	Strom der zu 100% aus erneuerbaren Energieträgern gewonnen wird
Nachhaltige Transportwege	Transport mit der Bahn

MÖGLICHE SANKTIONEN

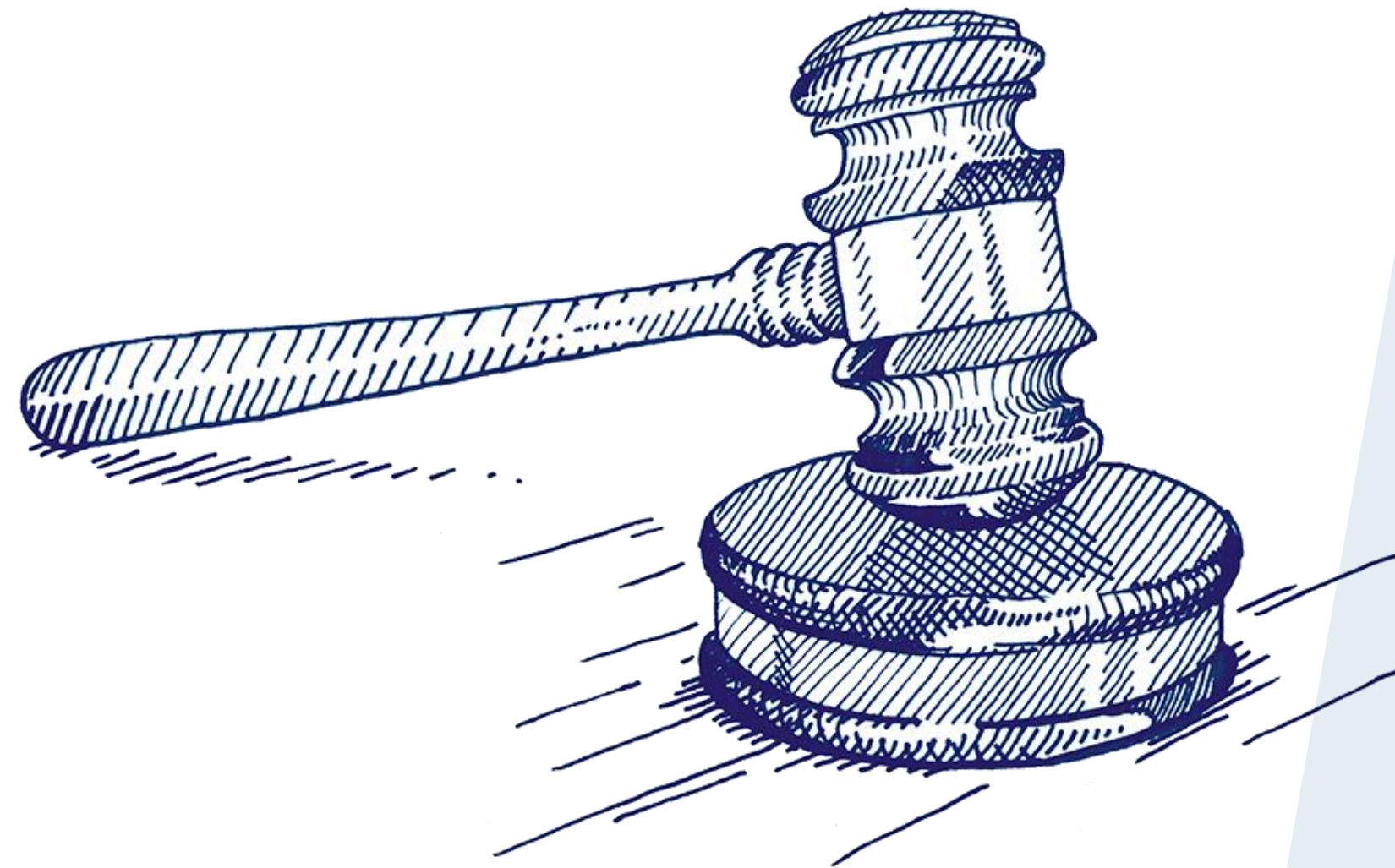
- **Zivilrechtliche Sanktionen**

- **Klagebefugt** sind Unternehmen im Wettbewerb aber auch Verbraucherschutzorganisationen (zB AK, VKI)
 - Unterlassungen (+ Einstweilige Verfügungen) → Beugestrafen
 - Abmahnungen
 - Schadenersatz
 - Urteilsveröffentlichung

- **Strafen durch staatliche Behörden**

- Bei Verstößen in mehreren EU-Staaten sind Bußgelder bis zu 4% des Jahresumsatzes möglich

- **Reputationsschäden**

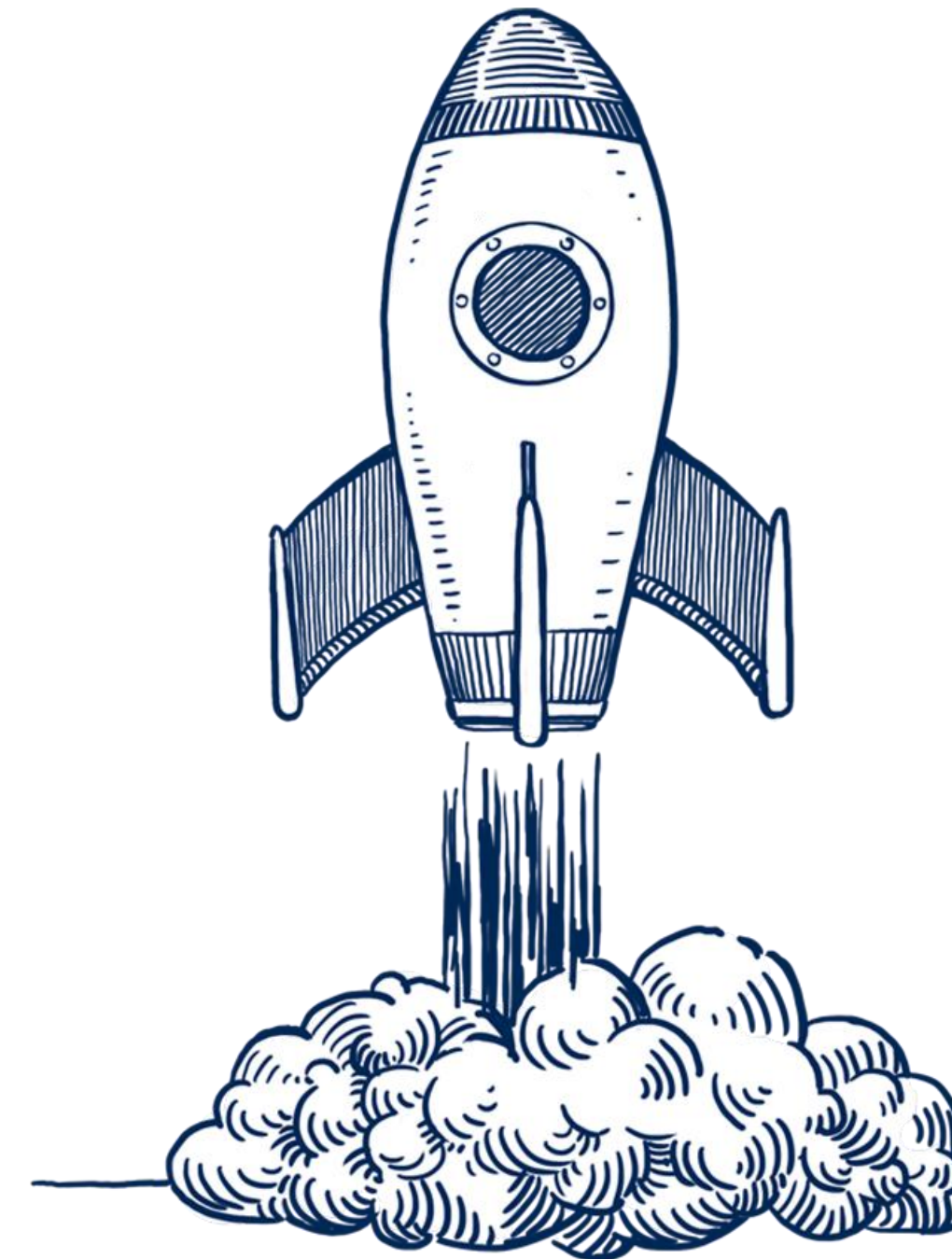


DIE WICHTIGSTEN DOS AND DON'TS

DON'TS	DOS
Allgemeine Umweltaussagen (zB nachhaltig, bio)	klare Spezifizierung der Aussagen auf demselben Medium/Produkt oder mit einer anerkannten Umwelthöchstleistung
Aussagen über Nachhaltigkeitsziele	Nachhaltigkeitsziele nur mit einem EmpCo-konformen Umsetzungsplan und einem regelmäßigen Monitoring
Aussagen zur Klimaneutralität	Aussagen zur Klimaneutralität wenn sie klar nachweisbar sind und nicht auf Kompensation beruhen
Verwendung von privaten Nachhaltigkeitssiegel	Nachhaltigkeitssiegel von staatlichen Stellen oder auf einem EmpCo-konformen Zertifizierungssystem beruhend
Aussagen über irrelevantes oder für alle Produkte der Produktgruppe geltendes	Aussagen über tatsächliche und nachweisebare Alleinstellungsmerkmale Ihres Produktes

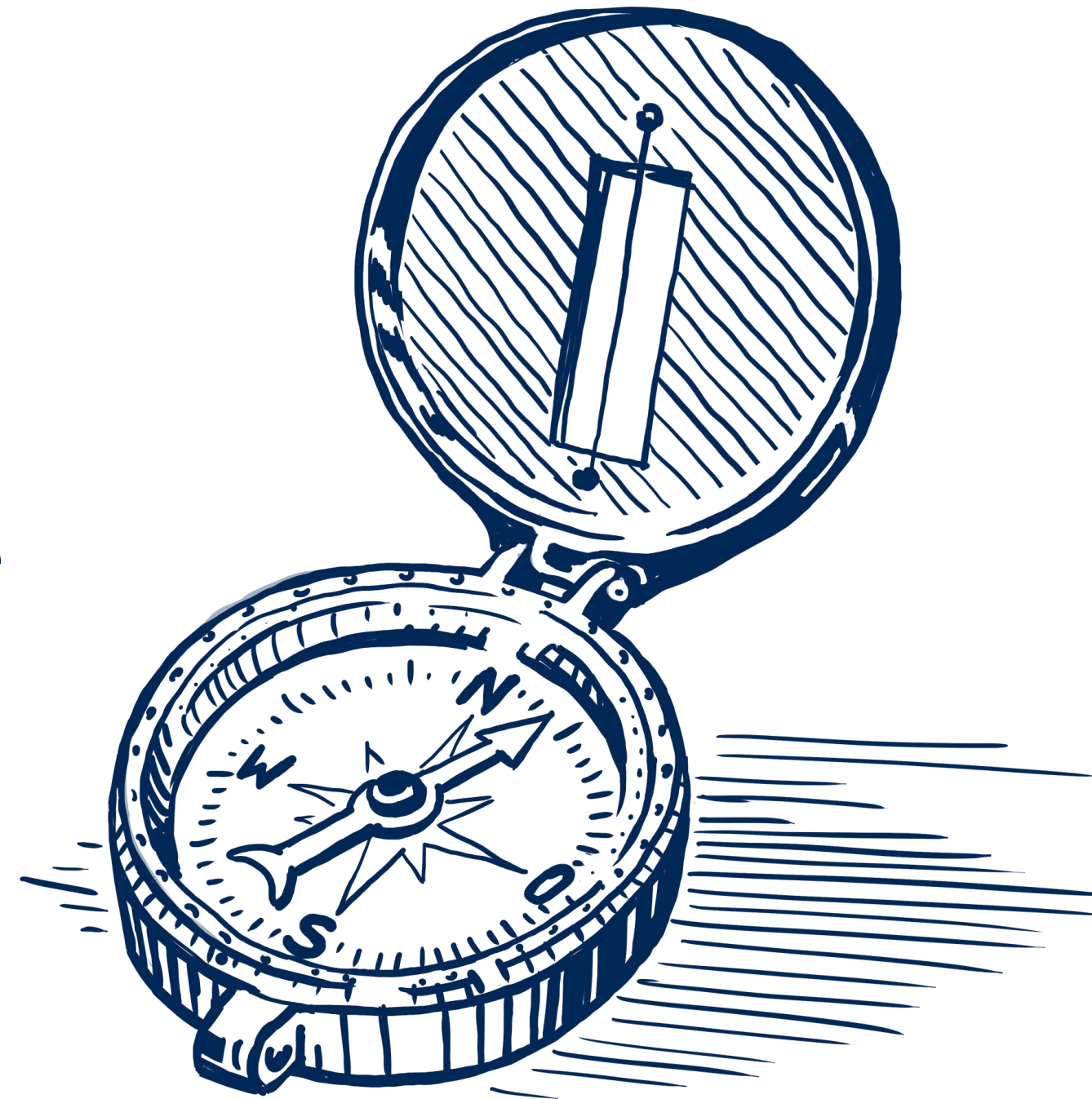
HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

- **Altbestände** kontrollieren
- Erarbeitung klarer **Strukturen** und **Vorgaben**, insbesondere in den Bereichen
 - Produktentwicklung und Produkt-Labeling und
 - Marketing
- Erstellung interner **Freigabeprozesse** (zB Abstimmung mit Rechtsabteilung)
- Vereinbarungen mit **Partnern** und **Lieferanten** treffen
 - Einholung von Nachweisen für verwendete Siegel
 - Prüfung der von Partnern übernommenen Inhalte auf EmpCo-Konformität, Einholung entsprechender Bestätigungen



EMPCO-CHECKLIST

- ✓ **Überprüfen Sie Ihre bestehenden Umweltaussagen**
(Altbestände)
 - Produkte, Flyer, Werbemittel, Website, Social Media etc
- ✓ **Sichern Sie Nachweise für all Ihre Aussagen**
 - Partnerfirmen, Lieferanten, Dienstleister
- ✓ **Formulieren Sie allgemeine Umweltaussagen** in spezifizierte und nachgewiesene Aussagen **um**
- ✓ **Entfernen Sie Aussagen über Ihr Produkt, die allgemein vorausgesetzt werden oder gesetzlich vorgegeben sind**
- ✓ **Vermeiden Sie Aussagen über Klimaneutralität auf Kompensationsbasis** und **kommunizieren Sie Ihre zukünftigen Klimaziele nur mit einem geprüften Umsetzungsplan**
- ✓ **Führen Sie eine Überprüfung aller von Ihnen verwendeten Siegel durch**



IHRE ANSPRECHPARTNER



Mag. Klara Fuchs

Rechtsanwältin, Compliance Officer

+43 1 718 66 80 – 0

klara.fuchs@haslinger-nagele.com



Mag. Sissy Kitzmüller, B.A.

Rechtsanwältin, eingetragene Mediatorin

+43 1 718 66 80 – 610

sissy.kitzmueller@haslinger-nagele.com



VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!



H A S L I N G E R
N A G E L E

FOLLOW US!





Das WKOÖ Förderprogramm für Nachhaltigkeit

Eckpunkte

- 2-stufiges Beratungsprogramm für KMU
- Bis zu 100 % vom Beratungshonorar
- Bis max. 2.250,- Euro
- Finanziert durch die WKOÖ
- Beantragbar von 1.3.2026 - 28.12.2026
- Förderstufe 2 - jährlich neu beantragbar
- Neu: Beratungspool

www.foerderungen.wko.at/ooe/oeko-plus

▪ Stufe 1

- » Impulsberatung: Stärken/Schwächen, bestehende Kompetenzen

▪ Stufe 2

- » Regularien des Greendeals
- » Corporate Carbon Footprint
- » Product Carbon Footprint
- » Energieaudit
- » Zertifizierung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen
- » Energieeffizienzmaßnahme
- » Nachhaltigkeitsbericht gemäß VSME-Standard
- » Nachhaltiges Mobilitätskonzept
- » Beratung zur Kreislaufwirtschaft
- » Beratung zur EmpCo-Richtlinie

Energie | Klima | Umwelt

Webinarreihe EKU- Das kompakte Update

- ✓ Veranstaltungsreihe zu aktuellen Themen bezüglich Energie/Klima/Umwelt
- ✓ Zielgruppe sind Geschäftsführer:innen, Energie-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanager:innen
- ✓ Einmal im Monat- Dauer Maximal 30 Minuten
- ✓ **Nächster Termin 22.September.2026 von 08:00 - 08:30 Uhr**
 - Sie erfahren, welche Initiativen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene gestartet werden.
 - Sie verschaffen sich einen Überblick über den Status der laufenden Gesetzesinitiativen.
 - Sie erhalten aus erster Hand Informationen zu weiterführenden Veranstaltungen und Workshops.
 - Die Themen werden kurzfristig nach Aktualität ausgewählt.



(Weitere Informationen sowie Anmeldemöglichkeit bei Bild hinterlegt)

WIR SIND INDUSTRIE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die Inhalte des Webinars werden Ihnen zugeschickt!

Sie möchten uns Feedback geben?

Dann schicken Sie bitte eine E-Mail an industrie@wkoee.at.

Ihr Team der sparte.industrie der WKOÖ



WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH
DIE INDUSTRIE